

Entwurf

Verordnung des Vorstands der E-Control über die Pflicht zur Aufbewahrung und Übermittlung von Transaktionsdaten im Energiegroßhandel durch Strom- und Erdgashändler (Energiegroßhandels-Transaktionsdaten-Aufbewahrungsverordnung – ETA-VO)

Auf Grund von § 88 Abs. 4 des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010 (EIWOG 2010), BGBl. Nr. 110/2010, und § 131 Abs. 3 des Gaswirtschaftsgesetzes 2011 (GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011 iVm § 7 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz – E-ControlG, BGBl. I Nr. 110/2010 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 107/2011, wird verordnet:

Anwendungsbereich

§ 1. Diese Verordnung regelt jene Transaktionsdaten über Transaktionen mit anderen Strom- und Erdgashändlern und Übertragungs- und Fernleitungsnetzbetreibern näher, welche für eine Dauer von fünf Jahren aufzubewahren und der E-Control, der Bundeswettbewerbsbehörde sowie der Europäischen Kommission zur Erfüllung ihrer Aufgaben bei Bedarf jederzeit zur Verfügung zu stellen sind. Diese Verordnung bestimmt die aufzubewahrenden Transaktionsdaten und die Form, in der diese bei Bedarf zu übermitteln sind.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Begriff:

1. „Transaktion“ jedwede von Strom- bzw. Erdgashändlern mit anderen Strom- bzw. Erdgashändlern und Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreibern getätigte Transaktion mit Elektrizitätsversorgungsverträgen und Elektrizitätsderivaten bzw. mit Erdgasversorgungsverträgen und Erdgasderivaten;
2. „Transaktionsdaten“ die auf eine Transaktion bezogenen Daten;
3. "Elektrizitäts- und Erdgasderivate“ als Kauf, Tausch oder anderweitig ausgestaltete Festgeschäfte oder Optionsgeschäfte, die zeitlich verzögert zu erfüllen sind und deren Wert sich unmittelbar oder mittelbar vom Preis oder Maß eines Basiswertes ableitet (Termingeschäfte) mit Bezug auf die Basiswerte Elektrizität oder Erdgas.

(2) Für alle anderen Begriffe gelten die Begriffsbestimmungen des EIWOG 2010 und des GWG 2011.

Aufzubewahrende Transaktionsdaten

§ 3. Strom- und Erdgashändler haben für eine Dauer von fünf Jahren die folgenden Daten über Merkmale und Produktspezifikationen für jede finanzielle und physische Transaktion aufzubewahren:

1. Identität von Käufer und Verkäufer;
2. Energiebörse oder anderer Handelsplatz, an dem die Transaktion getätigt wurde;
3. Zeitpunkt des Abschlusses der Transaktion (Handelstag und –zeit);
4. Kontraktsspezifikationen;
5. Transaktionsspezifikationen;
6. Handelseigenschaft;
7. Transaktionspreis einschließlich aller Preiselemente und etwaiger Preisanpassungsklauseln, bei Gastransaktionen einschließlich Speicherkosten und Ausgleichsenergiekosten (als Teil des Energiepreises);
8. Transaktionsmenge;
9. Vertragsdauer;
10. Lieferort.

Form der Übermittlung

§ 4. (1) Die Übermittlung der Transaktionsdaten hat auf ausdrückliches Verlangen seitens der in § 1 genannten Behörden zu erfolgen.

(2) Alle Daten sind in elektronischer Form in der jeweils gesetzten Frist zu übermitteln oder direkt auf einer eingerichteten elektronischen Eingabepattform einzugeben.

(3) Die Übermittlungsfrist, die Formate sowie die Eingabepattform und allfällige weitere Mindestanforderungen werden in dem ausdrücklichen Verlangen auf Übermittlung der Transaktionsdaten bestimmt bzw. in elektronischer Form im Internet zur Verfügung gestellt.

Übermittlung durch Dritte

§ 5. Eine Übermittlung der verlangten Transaktionsdaten kann auch durch eine Strom- oder Gasbörse, über deren Systeme die Geschäfte abgewickelt wurden, oder einen geeigneten Dritten im Auftrag des Übermittlungspflichtigen erfolgen.

Inkrafttreten

§ 6. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft

Der Vorstand

DI Walter Boltz

Mag. (FH) Martin Graf

Wien, am XX. XXXX 2012